samariter
Kantonalverband Bernischer Samaritervereine
www.samariter-bern.ch

Statuten

für den Kantonalverband Bernischer Samaritervereine

gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2015 in Walkringen

S T A T U T E N

Vorbemerkung

Der Kantonalverband Bernischer Samaritervereine bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter.

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1 **1** Unter dem Namen "Kantonalverband Bernischer Samaritervereine", nachstehend KBS genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, gegründet am 11.4.1920 in Bern. **Allgemeines**

2 Er hat seinen Sitz in Bern. **Sitz**

3 Der KBS ist Aktivmitglied des Schweizerischen Samariterbundes, nachstehend SSB genannt, und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Richtlinien. **Verhältnis zum SSB**

Art. 2 Der KBS bezweckt: **Zweck**

a. die Erfüllung der ihm vom SSB übertragenen Aufgaben

b. die Vertretung der Interessen seiner Aktivmitglieder innerhalb des SSB und gegenüber dem SSB

c. die Gründung neuer Samaritervereine und Helpgruppen und die Unterstützung bestehender Vereine und ihrer Helpgruppen

d. die Koordination der Tätigkeit der Regionalverbände

e. die Schulung des Kaders

f. die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen sowie die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes

g. die Partner des Bevölkerungsschutzes und des Rettungs- und Gesundheitswesens im Kanton Bern zu unterstützen

h. die Öffentlichkeitsarbeit im Kanton Bern

II. Mitgliedschaft

Art. 3 **1** Der KBS hat: **Mitglieder**

a. Aktivmitglieder
b. Ehrenmitglieder

2 Aktivmitglieder sind: **Mitglieder**

a. Regionalverbände

b. Samaritervereine und ihre Helpgruppen im Sinne der Statuten des SSB, welche ihren Sitz im Kanton Bern haben und die gleichzeitig Mitglied des zuständigen Regionalverbandes sind

c. Samaritervereine im Sinne der Statuten des SSB, welche ihren Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben, sofern sie gleichzeitig Mitglied des nächstgelegenen Regionalverbandes sind und die Zustimmung des entsprechenden anderen Kantonalverbandes vorliegt

Die Statuten der Aktivmitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SSB und des KBS stehen.

Ihre Genehmigung durch den Kantonalvorstand ist Voraussetzung für die Aufnahme in den KBS.

Änderungen der Statuten der Aktivmitglieder bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

Genehmigte Statuten werden vom Kantonalverbandspräsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

3 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche sich um die Samaritersache oder um den KBS im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes. Sie sind beitragsbefreit. **Ehrenmitglieder**

Art. 4 **1** Gesuche um Aufnahme in den KBS sind dem Kantonalvorstand schriftlich einzureichen. **Aufnahme**

2 Gesuchen von Samaritervereinen um Aufnahme in den Verband als Aktivmitglied sind die Statuten beizulegen.

3 Samaritervereine haben gleichzeitig beim zuständigen Regionalverband die Mitgliedschaft zu beantragen. Eine Kopie des Antragsschreibens ist dem an den KBS gerichteten Gesuch beizulegen. **Beziehung der Samaritervereine zu den Regionalverbänden**

4 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Kantonalvorstandes. Sie ist an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Bei Samaritervereinen erfolgt die Aufnahme in den KBS unter Vorbehalt der Aufnahme durch den zuständigen Regionalverband. **Aufnahmebeschluss**

Art. 5 **1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Auflösung. Zudem führen Austritt oder Ausschluss aus dem zuständigen Regionalverband ohne Ausschlussverfahren zum gleichzeitigen Ende der Mitgliedschaft beim KBS. **Ende der Mitgliedschaft**

2 Der Austritt aus dem Kantonalverband muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich angezeigt werden. **Austritt**

3 Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder deren Verhalten andere Mitglieder schädigt, müssen vom Kantonalvorstand ermahnt werden.
Bleibt diese Ermahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen, welcher dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Dieses Mitglied kann an die nächste DV rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der DV ist endgültig. **Ausschluss**

4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 6 **1** Regionalverbände sind Körperschaften im Sinne von Artikel 60ff ZGB und umfassen die Samaritervereine einer Region. **Regionalverbände**

2 Im KBS haben folgende Regionen Verbände:

a. Bern-Emmental

b. Bern-Mittelland

c. Bern-Oberaargau

d. Bern-Oberland

e. Bern-Seeland

3 Regionalverbände dürfen nur Samaritervereine als Mitglieder aufnehmen, welche auch Mitglied des KBS sind. Das Ende der Mitgliedschaft beim KBS muss beim zuständigen Regionalverband ebenfalls zum Ende der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss führen. **Pflichten der Regionalverbände**

4 Die Regionalverbände erledigen zusammen mit dem KBS die notwendigen Aufgaben und lösen die anfallenden Koordinationsprobleme. Die Regionalverbände regeln ihre Tätigkeit durch Statuten, angepasst an die Bedürfnisse der Region.

5 Den Regionalverbänden obliegen insbesondere folgende Aufgaben**:**

a. Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben, welche dem KBS vom SSB übertragen werden

b. Ausführen von Aufträgen der Delegiertenversammlung des KBS in Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand

c. Allgemeine Förderung des Samariterwesens

d. Unterstützung der Samaritervereine der Region bei der Ausübung ihrer Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand

e. Ausführen der speziellen Tätigkeiten, welche durch die eigenen Statuten geregelt sind

f. Nomination der Abgeordneten für die SSB-Abgeordnetenversammlung zuhanden der Delegiertenversammlung des KBS (Anzahl gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des KBS)

g. Zusammenarbeit mit der zuständigen Rotkreuzsektion und anderen interessierten Organisationen auf regionaler Ebene

6 Die Regionalverbände sind berechtigt, direkt Anträge an den Vorstand zu stellen. Sie haben das Recht, ihre Anträge vor dem Vorstand selbst zu vertreten. Sie haben jedoch im Vorstand kein Stimmrecht. Ihr Recht auf Teilnahme an der Vorstandssitzung beschränkt sich auf die Dauer des sie betreffenden Traktandums.

Recht der Regionalverbände auf Anträge an den Vorstand

7 Regionalverbände sind beitragsbefreit.

Beitragsbefreiung

8 Der Berner Jura arbeitet mit dem französischen Teil von Biel und dem Kanton Jura im Bereich der Vereinigung ASBJBJ zusammen.

Berner Jura

III. Organisation des KBS

Art. 7 **1** Die Organe des KBS sind:

Organe

a. die Delegiertenversammlung

b. der Kantonalvorstand

c. die Finanzkommission

d. die Aus- und Weiterbildungskommission

e. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

2 Neben den Organen bestehen folgende Fachgruppen ohne Organstatus:

Fachgruppen

a. Regionalverbände

b. Partnerschaften

c. Jugendarbeit

Art. 8 **1** Die Amtsdauer der Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Kommissionen und der Fachgruppen beträgt vier Jahre. **Amtsdauer**

2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beginnt und endet gegenüber derjenigen des Vorstandes um zwei Jahre versetzt.

3 Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer. **vorzeitiger Rücktritt**

4 Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind wieder wählbar. Ihre Amtsdauer beträgt maximal 8 Jahre. **Wiederwählbarkeit**
Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Fachgruppen sind uneingeschränkt wieder wählbar.

A. Delegiertenversammlung (DV)

A.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 **1** Die DV besteht aus: **Delegiertenversammlung: Zusammensetzung**

a. den Delegierten der Aktivmitglieder

b. den Mitgliedern des Kantonalvorstandes

c. den ständigen Mitgliedern der Kommissionen und Fachgruppen

d. den Ehrenmitgliedern

2 Freunde, Gönner sowie Einzelmitglieder können der DV als Gäste beiwohnen. **Gäste**

Art. 10 **1** Die DV wird vom Präsidenten des Kantonalvorstandes, bei dessen Fehlen von einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet. **Leitung**

2 Über die DV ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist den Mitgliedern zuzustellen. **Protokoll**

Art. 11 Stimmberechtigt sind: **Stimmrecht**

a. die anwesenden Samaritervereine:
Die Anzahl Stimmen je Samariterverein bemisst sich nach der dem KBS im letzten Jahresbericht gemeldeten Anzahl Aktivmitglieder des Vereins. Sie beträgt:

bis 20 Aktivmitglieder zwei Stimmen
21 - 40 Aktivmitglieder drei Stimmen
über 40 Aktivmitglieder vier Stimmen

Das Stimmrecht kann auch von einem einzigen Delegierten des Vereins ausgeübt werden.

b. die vertretenen Helpgruppen:
Jede Helpgruppe verfügt ungeachtet ihrer Mitgliederzahl über eine Stimme. Die stimmberechtigte Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.

c. die vertretenen Regionalverbände:
Jeder Regionalverband verfügt ungeachtet seiner Mitgliederzahl über eine Stimme.

d. die Ehrenmitglieder.

Art. 12 1 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmen erfolgen sie geheim. **Abstimmungsregeln**

2 Bei Abstimmungen entscheidet - sofern diese Statuten nichts anderes vorschreiben - das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

A.2 Ordentliche Delegiertenversammlung

Art. 13 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Die Einberufung obliegt dem Kantonalvorstand. **ordentliche DV: Durchführung**

2 Durchführungsort und -datum werden an der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgelegt. Bei Vorliegen zwingender Gründe können sie durch den Kantonalvorstand geändert werden. In diesem Falle ist das neue Datum der Delegiertenversammlung mindestens zwölf Wochen vorher anzukündigen.

3 Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen neun Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Kantonalvorstand eintreffen. Einzelmitglieder sind nicht antragsberechtigt. Über zu spät eintreffende Anträge kann an der betreffenden Versammlung beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden. **Anträge der Mitglieder**

4 Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung wird den Aktivmitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes, den Kommissionen und Fachgruppen sowie den Einzel- und Ehrenmitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden zugestellt. Der Versand hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. **Zustellung der Traktanden**

5 Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung sind zuzustellen:

Zustellung der Versammlungsdokumentation

a. die Jahresberichte über die Tätigkeit des KBS

b. die Jahresrechnung sowie der Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

c. der Voranschlag

d. die Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 14 Der ordentlichen Delegiertenversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Kompetenzen

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung

a. des Protokolls der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung

b. der Jahresberichte über die Tätigkeiten des Kantonalverbandes

c. der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts und des Antrags der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

3. Entlastung des Vorstandes sowie der Kommissionen

4. Behandlung von Rekursen von Mitgliedern gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes

5. Festsetzung der Jahresbeiträge

6. Beschlussfassung über:

a. die Regelung des Verteilschlüssels der Samaritersammlung

b. die Kompetenzsumme des Kantonalvorstandes

c. den Voranschlag

d. das Reglement über die Wahl, die Aufgaben und Kompetenzen der an die SSB-Abgeordnetenversammlung Delegierten

7. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme

8. Wahlen

a. des Präsidenten

b. der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes

c. der ständigen Mitglieder der Finanzkommission

d. der ständigen Mitglieder der Aus- und Weiterbildungskommission

e. des Leiters sowie der weiteren Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

f. der Abgeordneten, welche den KBS an der Abgeordnetenversammlung (AV) des SSB vertreten

9. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern

10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder

11. Bestimmen des Ortes und des Datums der nächsten Delegiertenversammlung

12. Änderung der Verbandsstatuten

A.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 15 **1** Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Kantonalvorstand jederzeit einberufen werden. **ausserordentliche Delegiertenversammlung**

2 Sie muss einberufen werden, wenn dies durch ein schriftliches Begehren an den Vorstand verlangt wird, welches von einem Fünftel aller Samaritervereine und Helpgruppen oder durch mindestens zwei Regionalverbände unterzeichnet ist und die zu behandelnden Traktanden enthält. In diesem Falle muss die ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

3 Für die Einberufung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung sinngemäss.

B. Vorstand

Art. 16 **1** Der Vorstand besteht aus: **Vorstand**

a. dem Präsidenten

b. dem Leiter der Finanzkommission

c. dem Leiter der Aus- und Weiterbildungskommission

d. dem Leiter der Fachgruppe Partnerschaften

e. dem Leiter der Fachgruppe Regionalverbände

f. dem Leiter der Fachgruppe Jugendarbeit

2 Der Präsident sowie die Leiter der Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung namentlich gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 **1** Der Kantonalvorstand vertritt den KBS nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. **Aufgaben und Kompetenzen**

2 Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Kompetenzsumme zu beschliessen.

3 Die für den Verband verbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Für Beträge bis zu CHF 3`000.- werden dem Präsidenten oder dem Kassier Einzelunterschrift gewährt.

4 Die Instruktoren, welche den Ausbildungslehrgang des SSB erfolgreich absolviert haben, werden durch den Kantonalvorstand für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. **Instruktoren**

5 Die übrigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den Pflichtenheften gemäss Anhang 2 zu diesen Statuten.

Art. 18 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Die Sitzungen sind zu protokollieren. **Einberufung**

2 Drei Mitglieder des Kantonalvorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident sowie die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. **Beschlussfähigkeit**

4 Für Beschlüsse und Wahlen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 12.

C. Kommissionen

C.1 Finanzkommission / Aus- und Weiterbildungskommission

Art. 19 1 Die Aufgaben sowie die Kompetenzen der Finanzkommission sowie der Aus- und Weiterbildungskommission sind in den Pflichtenheften im Anhang 2 zu diesen Statuten festgehalten. Die erforderlichen Finanzmittel sind - soweit sie nicht budgetiert sind - beim Vorstand zu beantragen. **Aufgaben Kompetenzen**

2 Die Wahl der ständigen Mitglieder der Finanzkommission und der Aus- und Weiterbildungskommission erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Leitung obliegt dem im Vorstand für die jeweilige Kommission zuständigen Vorstandsmitglied. Die Leiter der Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung namentlich gewählt. Im Übrigen konstituieren sich diese Kommissionen selbst. **Wahl der Mitglieder Konstituierung**

3 Die ständigen Mitglieder der Finanzkommission sowie der Aus- und Weiterbildungskommission sind im Anhang 1 zu den Statuten bezeichnet.

Ständige Mitglieder

4 Die Finanzkommission sowie die Aus- und Weiterbildungskommission bezeichnen mit Zustimmung des Vorstandes die ihren Gremien angehörenden Konsultativmitglieder. Diese verfügen über beratende Stimme.

Konsultativmitglieder

5 Die Finanzkommission bzw. die Aus- und Weiterbildungskommission versammelt sich auf Einladung ihrer Leiter so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Einberufung

6 Zwei ständige Mitglieder einer Kommission können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7 Die Finanzkommission bzw. die Aus- und Weiterbildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der Leiter sowie die Hälfte der übrigen ständigen Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann der Leiter durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten werden.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

8 Die ständigen Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Stimmrecht in der Kommission

9 Die Finanzkommission sowie die Aus- und Weiterbildungskommission stellen dem Vorstand Antrag. Wird der Beschluss über die Antragstellung nicht einstimmig gefasst, hat die Kommissionsminderheit das Recht, einen Minderheitsantrag zu stellen und diesen vor dem Vorstand durch ein Kommissionsmitglied zu vertreten, sofern dieser durch einen abgerundeten Drittel der ständigen Kommissionsmitglieder unterzeichnet wird.

Kommissionsanträge, Minderheitsanträge

10 Sofern es die Sachlage erfordert, kann der Vorstand den Beizug weiterer Personen beschliessen. Diese Personen sind nicht Mitglieder der Kommissionen. Sie haben beratende Stimme.

Beizug von weiteren Personen

C.2 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 1 Der Leiter sowie die weiteren Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie müssen von den Mitgliedern der überwachten und geprüften Gremien unabhängig sein.

Wahl der Mitglieder

2 Die Geschäfts- und Rechungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern.

Zusammensetzung

3 Mit Ausnahme der Leitungsfunktion konstituiert sich die Kommission selbst. Sie regelt die Stellvertretung der Leitung.

Konstituierung

4 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat bei allen Gremien des Verbandes uneingeschränktes Einsichtsrecht.

Einsichts- und Auskunftsrecht

5 Die Aufgaben der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind im Pflichtenheft im Anhang 2 zu diesen Statuten festgehalten. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission das Pflichtenheft erweitern. Eine Kürzung des Pflichtenhefts fällt dagegen in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.

Aufgabenbereich

6 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission tagt, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Kommission.

Sitzungen Stimmrecht

7 Werden Mängel oder Unregelmässigkeiten festgestellt oder vermutet, ist der Vorstand umgehend zu informieren. Dies hat unter Einbezug des Leiters der Kommission bzw. dessen Stellvertretung zu erfolgen.

Informationspflicht

8 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

Berichterstattung

9 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission stellt der Delegiertenversammlung Antrag bezüglich Annahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes sowie der Finanzkommission und der Aus- und Weiterbildungskommission. Wird der Beschluss über die Antragstellung nicht einstimmig gefasst, hat die Kommissionsminderheit das Recht, einen Minderheitsantrag zu stellen und diesen vor der Delegiertenversammlung zu vertreten.

Antragstellung

10 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, in besonderen Fällen Fachpersonen zu konsultieren bzw. beizuziehen. Sie verfügt hierzu über eine Kompetenzsumme von 10 % der Summe, welche dem Vorstand gemäss Art. 14, Ziffer 6 b, zusteht.

Beizug weiterer Personen, Kompetenzsumme

D. Fachgruppen

Art. 21 1 Die Zusammensetzung der Fachgruppen ist aus dem Anhang 1 zu diesen Statuten ersichtlich. Die Aufgaben und die Sachkompetenzen sind in Anhang 2 zu diesen Statuten festgehalten. Die erforderlichen Finanzmittel sind - soweit sie nicht budgetiert sind - beim Vorstand zu beantragen.

Zusammensetzung Aufgaben Kompetenzen

2 Die ständigen Mitglieder der Fachgruppen werden durch den Vorstand gewählt. Die Fachgruppen konstituieren sich im Rahmen der Bestimmungen des Anhangs 1 zu diesen Statuten selbst.

Wahl der Mitglieder Konstituierung

3 Die Leitung obliegt dem im Vorstand für die Fachgruppe zuständigen Vorstandsmitglied.

Leitung der Fachgruppen

4 Die Fachgruppen bilden Ressorts gemäss Anhang 1 zu diesen Statuten. Sie bezeichnen die für die Führung der Ressorts verantwortlichen Personen.

Bilden von Ressorts

5 Die Fachgruppen versammeln sich auf Einladung des Leiters, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Einberufung

6 Zwei Mitglieder einer Fachgruppe können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7 Die Fachgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder und der Leiter anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann der Leiter durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten werden. Ständige Fachgruppenmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Beschlussfassung

8 Die Fachgruppen stellen dem Vorstand Antrag. Wird der Beschluss über die Antragstellung nicht einstimmig gefasst, hat die Fachgruppenminderheit das Recht, einen Minderheitsantrag zu stellen und diesen vor dem Vorstand durch ein Fachgruppenmitglied zu vertreten, sofern dieser durch einen abgerundeten Drittel der ständigen Fachgruppenmitglieder unterzeichnet wird.

Anträge der Fachgruppen an den Vorstand

9 Die Ressortverantwortlichen sind berechtigt, direkt Anträge an den Vorstand zu stellen. Sie haben das Recht, ihre Anträge vor dem Vorstand selbst zu vertreten. Sie haben jedoch im Vorstand kein Stimmrecht. Ihr Recht auf Teilnahme an der Vorstandssitzung beschränkt sich auf die Dauer des sie betreffenden Traktandums.

Recht der Ressortverantwortlichen auf Anträge an den Vorstand

10 Die Fachgruppen bezeichnen mit Zustimmung des Vorstandes die ihren Gremien angehörenden Konsultativmitglieder. Diese verfügen über beratende Stimme.

Konsultativmitglieder

11 Sofern es die Sachlage erfordert, kann der Vorstand den Beizug weiterer Personen beschliessen. Diese Personen sind nicht Fachgruppenmitglieder. Sie haben lediglich beratende Stimme.

Beizug von weiteren Personen

E. Fachleute und Arbeitsgruppen

Art. 22 1 Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden oder Fachleute beiziehen.

Fachleute und Arbeitsgruppen

2 Der Vorstand umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen durch Beschluss oder Reglement.

F. Abgeordnete

Art. 23 **1** Die Delegiertenversammlung wählt die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten, welche den KBS an der Abgeordnetenversammlung des SSB vertreten. **Abgeordnete**

2 Ihre Amtsdauer sowie ihre Rechte und Pflichten werden in einem separaten Reglement geregelt. Dieses ist der Delegiertenversammlung des KBS zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Finanzielles

Art. 24 **1** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. **Rechnungsjahr**

2 Für Verbindlichkeiten des KBS haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die finanzielle Verpflichtung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge. **Finanzen**

3 Der KBS haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder. **Haftung**

4 Überschüsse der Jahresrechnung fliessen dem Verbandsvermögen zu. Ein Rückschlag wird aus dem Vermögen gedeckt. **Verwendung des Jahresergebnisses**

4 Die Beiträge der Samaritervereine werden aufgrund der letzten Jahresberichte ermittelt. Neu gegründete Samaritervereine haben im Gründungsjahr keine Beiträge zu bezahlen. **Mitgliederbeiträge**

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 25 Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut der vorgesehenen neuen Statutenbestimmungen ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben. **Statutenänderung**

Art. 26 **1** Die Auflösung des KBS kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. **Auflösung des KBS**

2 Vor der Verbandsauflösung entscheidet die gleiche ausserordentliche Delegiertenversammlung über die Weiterverwendung des Materials und des übrigen Verbandsvermögens. Diese sind an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2012 und treten mit Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 2. Mai 2015 in Walkringen in Kraft. **Schlussbestimmung**

Bern, 2. Mai 2015

Namens des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine

Die Präsidentin: Der Leiter AWK:

sig. sig.

Doris Wolf Kurt Locher

Olten, 6. Juli 2015

Namens des Schweizerischen Samariterbundes

Die Zentralpräsidentin: Die Zentralsekretärin:

sig. sig.

Monika Dusong Regina Gorza